



Wochenblatt der
Marktgemeinde

Wiggensbach

Nr. 6 · 98. Jahrgang

Druckerei X. Diet e.K. · 87452 Altusried
Tel. 08373/7511 · info@druckerei-xdiet.de

9. Februar 2024

ZKV 06552, PVST + 2, DPAG, Entgelt bezahlt

Bezugspreis halbjährlich 27,60 €
einschl. Zustellgebühr und 7% Mehrwertsteuer

Gemeindeamtliche Bekanntmachungen

Zukunft aktiv gestalten:

Der Markt Wiggensbach veranstaltet einen Workshop zur Erarbeitung einer zukunftsfähigen Klimastrategie

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts im Frühjahr 2021 zum Klimaschutzgesetz der Bundesregierung haben wir alle die Aufgabe, Klimaschutz eine höhere Priorität einzuräumen. Dies gilt auch für den Markt Wiggensbach, der schon seit Jahren vorbildhaft agiert und im letzten Jahr bereits zum dritten Mal mit dem European Energy Award ausgezeichnet wurde. Zahlreiche Projekte und Kampagnen konnten bereits umgesetzt werden, die teilweise weit über die Gemeindegrenzen hinaus ausgestrahlt haben.

Dennoch ist die Herausforderung in den letzten Jahren größer geworden und die Erfordernisse und Dringlichkeit zur konsequenten Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen hat auch für Wiggensbach drastisch zugenommen. Hier will die Gemeinde ansetzen und gemeinsam mit ihren Bürgern und Bürgerinnen ebenso wie den Unternehmen am Ort überlegen, wie die Vision eines weitgehend CO₂-neutralen Wiggensbach in Zukunft aussehen könnte, welche Ziele für die Gemeinde gefasst werden können, und mit welcher Strategie wir daran arbeiten sollten, um diese zu erreichen.

Die Veranstaltung findet am 21. Februar 2024 um 18.00 Uhr im Gasthof »Kapitel«, Marktplatz 5 in Wiggensbach statt.

Das Energieteam Wiggensbach und das Energie- und Umweltzentrum Allgäu (eza!) freuen sich über eine rege Teilnahme!

Gemeindeverwaltung, Bauhof und WIZ geschlossen!

Am Faschingsdienstag, 13. Februar, ganztägig sowie nachmittags am Aschermittwoch, 14. Februar, sind die Gemeindeverwaltung, der Bauhof und das WIZ geschlossen.

Wir bitten die Bürgerinnen und Bürger um Verständnis!

Steuertermine. Zum 15. Februar werden folgende Abgaben und Steuern fällig: Abschlagszahlungen für Wasser- und Kanalgebühren, Grundsteuer A und B für das I. Quartal, Gewerbesteuvorauszahlungen. Soweit Bankvollmachten vorliegen, werden die offenen Beträge vom Konto abgebucht. Sollten Sie keinen Abbuchungsauftrag erteilt haben, bitten wir Sie um Überweisung. Um den Verwaltungsaufwand zu vereinfachen und Kosten zu sparen, wären wir Ihnen sehr dankbar, wenn Sie uns eine Einzugsermächtigung erteilen würden. Vordrucke sind auf der Gemeindeverwaltung erhältlich und werden nach Unterschrift sofort bearbeitet.

Nächster Sprechtag der Deutschen Rentenversicherung

Am Montag, 12. Februar, findet in der Zeit von 16.00 bis 18.00 Uhr im Rathaus der Marktgemeinde Wiggensbach, 1. Stock, Trauungszimmer, der nächste Sprechtag der Deutschen Rentenversicherung Bund statt. Manfred Epple, Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung Bund, erteilt Ihnen Auskünfte zu Fragen der gesetzlichen Rentenversicherung. Er führt Kontenklärungen mit Ihnen durch; Sie können Rententräge bei ihm aufnehmen lassen. Ferner erhalten Sie alle not-

wendigen Formulare und Informationsbroschüren der Deutschen Rentenversicherung von ihm. Dieser Service ist selbstverständlich für Sie kostenlos. Eine vorherige Terminvereinbarung ist unbedingt erforderlich! Bitte beachten Sie, dass kurzfristige Termine in der Regel nicht möglich sind. Melden Sie sich also rechtzeitig an: Tel. 08370/325482, Mobil 01520/1733021. Nutzen Sie bitte gerne den Anrufbeantworter/Mailbox. E-Mail: Beratung-Rentenversicherung@e-mail.de.

Fundamt: Ein Paar Handschuhe (Fundort: Bergstraße) und eine Taschenlampe (Fundort: Strohmayers) wurden abgegeben.

Informationsschreiben Gewässerrandstreifen

Vorveröffentlichung der Gebietskulisse – Landkreis Oberallgäu und Stadt Kempten. Als ein Ergebnis des Volksbegehrens »Artenvielfalt & Naturschönheit in Bayern – Rettet die Bienen« finden aktuell bayernweit Kartierungen zur Erstellung einer Gewässerrandstreifenkulisse durch die Wasserwirtschaftsverwaltung statt. Diese Kulisse dient den Landwirten und Landwirtinnen als Orientierungshilfe und soll in Fällen, in denen auf den ersten Blick keine eindeutige Einstufung der Gewässer möglich ist, für Klarheit und Sicherheit sorgen.

Seit Kurzem ist die Kartierung der Gewässer im Landkreis Oberallgäu und in der Stadt Kempten abgeschlossen. Diese wurden durch Mitarbeitende des Wasserwirtschaftsamtes Kempten vor Ort individuell begutachtet und anhand einheitlicher Kriterien eingestuft. In den letzten Monaten wurden rund 4300 km Gewässer 3. Ordnung begangen und hinsichtlich einer Gewässerrandstreifenpflicht untersucht. Diese Prüfung ergab, dass ca. 90% der untersuchten Gewässer randstreifenpflichtig sind. Grundsätzlich besteht die Pflicht zur Anlage von Gewässerrandstreifen bereits seit der Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes zum 1. August 2019. Laut Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG ist auf einem mindestens fünf Meter breiten Streifen die garten- und ackerbauliche Nutzung »entlang natürlicher oder naturnaher Bereiche fließender oder stehender Gewässer« verboten. Betroffene Landwirtinnen und Landwirte müssen bereits heute an eindeutig erkennbaren natürlichen Gewässern einen Gewässerrandstreifen einhalten. An künstlichen Gewässern, Be- und Entwässerungsgräben, Straßenseitengräben, »grünen Gräben« ohne Wasserführung und mit eindeutigem Grasbewuchs sowie Verrohrungen sind hingegen keine Gewässerrandstreifen erforderlich.

An den natürlichen Gewässern 1. und 2. Ordnung, wie Rottach oder Iller, sind auf staatlichen Grundstücken 10 Meter Gewässerrandstreifen einzuhalten. Seit dem 1. Februar 2024 stehen die Kartenentwürfe für jedes Gemeindegebiet des Landkreises Oberallgäu und der Stadt Kempten auf der Internetseite des Wasserwirtschaftsamtes Kempten Gewässerrandstreifen – Wasserwirtschaftsamt Kempten zur freien Einsicht zur Verfügung. Ab dem Tag der Veröffentlichung besteht für Grundstücksbesitzerinnen und -besitzer die Möglichkeit, Einwendungen innerhalb einer sechswöchigen Frist in schriftlicher Form an Gewaesserrandstreifen@wwa-ke.bayern.de oder an die Poststelle des Wasserwirtschaftsamtes Kempten zu senden. Das Ende der Einwendefrist ist am 14. März 2024.

Die endgültige Veröffentlichung der Gewässerrandstreifenkulisse erfolgt zum 1. Juli 2024 im UmweltAtlas des Bayerischen Landesamtes für Umwelt. Im Anschluss erfolgt die Beurteilung des Landkreises Lindau. Auch hier gilt bereits seit dem 1. August 2019 die Verpflichtung zur Einhaltung eines Gewässerrandstreifens an eindeutig natürlichen oder naturnahen Gewässern. Sind die Verhältnisse hingegen unklar, besteht vorerst keine Pflicht zur Anlage eines Gewässerrandstreifens. Es sollte die abschließende Bewertung des Wasserwirtschaftsamtes abgewartet werden.

Hinweise zum Widerspruch gegen Übermittlung von Daten

1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien und Wählergruppen. Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs.1 Bundesmeldegesetz Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen Auskunft über den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift erteilen. Die Übermittlung der Daten erfolgt nur im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene und nur in den sechs Monaten der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger der Daten darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Sie haben die Möglichkeit der Übermittlung der Daten zu widersprechen. In diesem Fall werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläum an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk. Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz bei Verlangen von Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk, Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Dabei werden der Familienname, Vorname, Doktorgrad, Anschrift und das Datum und Art des Jubiläums übermittelt. Altersjubiläum sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläum sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Sie haben die Möglichkeit der Übermittlung der Daten zu widersprechen. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage. Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften erteilen. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Sie haben die Möglichkeit der Übermittlung der Daten zu widersprechen. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr. Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern Sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März den Familienname, Vorname und gegenwärtige Anschrift zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden (§ 58c Abs. 1 Soldatengesetz). Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft. Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf

die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen Daten zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft und derzeitige Anschriften übermitteln, außerdem Auskunftssperren gemäß § 51 Bundesmeldegesetz und das Sterbedatum. Sie haben die Möglichkeit, der Übermittlung dieser Daten zu widersprechen. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis auf Widerruf.


Bürgermeister

Ende der gemeindeamtlichen Bekanntmachungen.

Verantwortlich für den gemeindeamtlichen Teil:
Thomas Eigstler, 1. Bürgermeister des Marktes Wiggensbach
Marktplatz 3, 87487 Wiggensbach